

Amtsgericht Frankfurt am Main
Hahnstraße 25

60258 Frankfurt am Main

Frankfurt, 08. Mai 2026

Vorab per Fax 0611 32761 8407 / 5 Seiten

33026 C 35/26
Räumungsklage - Klageerwiderung

Sehr geehrter Herr Richter Schmalbach,

die kommunale Wohnungsbaugesellschaft ABG begründet ihre Räumungsklage gegen mich mit Lärmprotokollen von acht der Bewohner:innen des Hauses. Damit legt sie ihre Verstrickung in Menschenversuche mit Infraschall-Waffen an mir offen, denen ich seit mindestens 2014 unterliege.

Infraschall ist für menschliche Ohren nicht hörbar, durchdringt Gegenstände wie beispielsweise Wände, und wirkt mittels Manipulation der Resonanzfrequenz auf belebte wie unbelebte Materie. Einen kurzen Überblick über die Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Körper gibt ein Aufsatz des Robert-Koch-Instituts von 2007: „Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?“ (a). Es geht dabei um Infraschall, der in unserer Lebenswelt vorkommt, ob natürlichen oder technischen Ursprungs. Infraschall-Waffen wurden 2003 im Bundes-Waffengesetz registriert (b). Ihr Wirkumfang wird gegenwärtig noch beforscht (c), u.a. an mir. Weil die für Waffengewalt zuständige Polizei der Stadt Frankfurt mir bis heute Schutz vorenthält, bin ich seit 2014 sieben Mal umgezogen, im vergeblichen Versuch, der Infraschall-Gewalt in der jeweiligen Wohnung zu entkommen. Als ich 2020 erfuhr, dass Infraschall-Waffen im Bundes-Waffengesetz erfasst sind, begann ich zur Erlangung von staatlichem Schutz vor Waffengewalt Klagen zu erheben.

Die Menschenversuche finden in Wohnungen statt, und zwar durch Angriffe aus angrenzenden Wohnungen. Als die ABG mir die gegenwärtige Wohnung vermietete, war sie in Kenntnis meiner Lage. Ich hatte mit Schreiben vom 08.03.2023 (1) darauf hingewiesen, als ich ein Wohnungsangebot ablehnte, um den Ausgang meiner ersten Untätigkeitsklage zur Erlangung von staatlichem Schutz vor Waffengewalt abzuwarten. Zugleich wies ich darauf hin, dass ich auf der Flucht vor der Waffen-Gewalt bereits sechsmal umgezogen war, weil die Polizei nicht einschritt. Das Wohnungsangebot der

ABG war auf Veranlassung des Amts für Wohnungswesen erfolgt, das ich ebenfalls über meine Lage informiert hatte.

Da der Räumungsklage des DRK Frankfurt wider Erwarten stattgegeben worden war, obwohl meine erste Untätigkeitsklage noch anhängig war, war ich zunächst froh über ein weiteres kurzfristiges Wohnungsangebot der ABG. Mein Umzug hatte allerdings zur Folge, dass ich die erste Untätigkeitsklage zurückziehen musste, obwohl über mein Schutzbegehren nicht entschieden worden war. Deshalb ging die Infraschall-Gewalt an mir nahtlos weiter. Außerdem stellte ich bald nach Einzug fest, dass Bewohner des Hauses das Vertuschungsnarrativ mit gegenüber anführten, wenn ich über die Infraschall-Angriffe in meiner Wohnung und im ganzen Haus klagte. Diesem Narrativ zufolge existieren Infraschall- und Mikrowellen-Waffen nicht, und Opfer der Menschenversuche bilden sich alles nur ein, sind also psychisch oder physisch krank. Auf Basis dieses Narrativs konnten Opfer bei Widerstand gegen die Waffengewalt mittels der Drohung des Wohnungsverlustes oder der Psychiatisierung zur Duldung der Menschenversuche genötigt werden. Das Vertuschungsnarrativ ist widerlegt, seitdem öffentlich bekannt ist, dass Infraschall- und Mikrowellen-Waffen existieren. Wenn dennoch darauf rekuriert wird, kann langjährige kriminelle Verstrickung in die Menschenversuche unterstellt werden.

Es gibt weitere Hinweise darauf, dass diesem Haus und seiner Bewohnerschaft Menschenversuche quasi eingeschrieben sind: Die Wohnung, eine Sozialwohnung für Senior:innen, hatte jahrelang leer gestanden, war also nicht der anspruchsberechtigten Allgemeinheit, sondern den Zwangsproband:innen zugedacht. In dieser Wohnung werde ich wie in einem Labor beobachtet und abgehört, was möglicherweise auch in vorhergehenden Wohnungen der Fall war. Hier aber wird mir das erstmals immer wieder gespiegelt, und diese Wohnung wird in meiner Abwesenheit noch häufiger nachvollziehbar betreten als früher. Neu ist, dass die Rauchwarnmelder hier Infraschall-bedingt andauernd anschlagen. Und neu ist mir auch, dass ich die meisten der Namen an den Klingelschildern nicht mit Menschen in Verbindung bringen kann. Dabei bin ich viel im Haus unterwegs, weil ich meine Wohnung so oft wie möglich verlasse. Daraus schließe ich, dass viele der Wohnungen leer stehen oder nur zeitweise bewohnt werden. Drei der Wohnungstüren in Haus 251 sind mit besonderen Spionen ausgestattet, die Überwachungskameras gleichen: Die von Erwin H....., Irmgard L.... und Herrn W..., der Anfang 2025 die Wohnung im Erdgeschoss bezogen hat. Diese drei Personen sind m.E. in die Menschenversuche in besonderem Maße verstrickt.

Meine Websites werden fortlaufend überwacht, nachweislich auch durch die ABG: Als ich das handgeschriebene Namensschild an der Wohnungstür des nächsten Nachbarn thematisierte, wurde es durch ein gedrucktes ersetzt. Die Namensschilder an den Briefkästen des Nachbarhauses mit der Aufschrift „Leerstand“ wurden nach Hinweis auf meinen Websites abgenommen. Ungewöhnlich finde ich auch, dass Anfang 2026 zwei Briefkastenschilder mitsamt der Halterung brachial entfernt wurden (2).

Da die Menschenversuche in Form von Angriffen mit Infraschall-Waffen in der gegenwärtigen Wohnung weitergingen, erhob ich am 01.12.2023 meine zweite Untätigkeitsklage. Diese Klage wurde wie die erste erkennbar verschleppt, mit der Folge, dass keine zeitnahe staatliche Hilfe zu erwarten war. Aus diesem Grund versuche ich mich durch hörbaren Gegenschall selber zu schützen, was hilft, die Folter abzumildern und Täter:innen abzuschrecken. Das Konzept des Gegenschalls wird u.a. im o.g. Aufsatz des Robert-Koch-Instituts auf S. 1584 beschrieben, bezieht sich allerdings nicht auf Waffengewalt.

Meine Selbstschutzmaßnahmen halte ich angesichts der potentiell tödlichen Waffengewalt für legitim. Allerdings zwingen sie mich gegen die Hausordnung zu verstoßen und Mieter:innen zu stören, in diesem Fall hauptsächlich den Mieter in der Wohnung über meiner, Bijan A..... F....., und den in der unter meiner, Erwin H..... Beide sind in die Menschenversuche verstrickt, weil nur aus ihren Wohnungen heraus die strukturierten Angriffe zur Durchführung der Menschenversuche erfolgen können, was ihnen auch bekannt sein muss. Eine Reaktion auf meine Selbstschutzmaßnahmen seit meinem Einzug im August 2023 gab es entsprechend erst im April 2024, als Erwin H..... an meine Wohnungstür kam, dagegen hämmerte und behauptete, ich sei verrückt. Ich ging danach zu ihm, versuchte ihm zu vermitteln, dass der Hörschall aus meiner Wohnung eine Folge der Angriffe aus seiner Wohnung und der von Herrn F..... seien, sprach danach auch mit Herrn F....., und warf ihnen beiden wie anderen Bewohner:innen des Hauses einen Zettel mit der Adresse einer meiner Websites in den Briefkasten. Das führte aber nicht zu einem Ende der Angriffe, sondern im Gegenteil zu einer Eskalation. Das ist aus meiner Sicht ein Versuch, das Vertuschungsnarrativ mit Gewalt durchzusetzen, dessen Widerlegung die Täterschaft in Erklärungsnot gebracht hatte.

Als das Vertuschungsnarrativ noch galt, konnten Vermieter Protokolle der Selbstschutzmaßnahmen von Opfern unter dem Vorwand der Hausordnung nutzen, um die Duldung der Menschenversuche zu erzwingen. Mit Bekanntwerden von Infraschall-Waffen muss von Angriffen aus angrenzenden Wohnungen ausgegangen werden, deren Protokollierung die Kriminalität der Täter:innen belegt, nicht eine Krankheit der Opfer. Die Methode der Protokollierung begegnete mir bereits, bevor ich meine Viktimisierung im Februar 2014 wahrnahm und deshalb keinen Anlass gehabt hatte, mit Bowlingkugeln und Wasserflaschen Gegenschall zu erzeugen, wie im Beschwerdebrief vom 07.02.2013 an den damaligen Vermieter, den Beamten-Wohnungsverein, behauptet worden war (3). Trotz der erkennbar wahrheitswidrigen Behauptungen im Brief drohte mir der Geschäftsführer des BWV Neckel die Führung von Protokollen an. Das zeigt, dass die Protokollführung unter den Annahmen des Vertuschungsnarrativs zu den Mitteln gehört, Opfer zu disziplinieren. Nach heutigem Kenntnisstand ist die Verwendung von Lärm-Protokollen ein Hinweis auf Verstrickung in die Menschenversuche, worauf ich die ABG mit Schreiben vom 22.04.2025 als Erwiderung auf die 2. Abmahnung (4) ausdrücklich aufmerksam gemacht hatte.

Auch der Versuch der ABG, mich zu pathologisieren, verweist auf Verstrickung: Mit Schreiben des Sozialmanagements vom 25.02.2025 war mir ein Hausbesuch angekündigt worden. Das lehnte ich mit Schreiben vom 05.03.2025 ab und regte stattdessen ein Gespräch in der ABG-Zentrale an. Aber anstelle eines Terminvorschlags wurde die erste Abmahnung vom 18.03.2025 ausgeliefert. Als die ABG viele Wochen später einen Gesprächstermin in der ABG-Zentrale anbot, teilte die Sozialmanagerin mit, dass eine Person aus dem Gesundheitsamt teilnehmen würde, obwohl es um Waffengewalt gehen sollte. Beim Gespräch am 16.06.2025 gab es kein Hilfsangebot, wie in der Klageschrift wahrheitswidrig behauptet wird. Stattdessen wurde mir die Kündigung angedroht. Ich sagte zu, mich mit meinen Selbstschutzmaßnahmen zurückzuhalten, und brachte meinen guten Willen auch im Brief vom 01.09.2025 (5) als Erwiderung auf die dritte Abmahnung zum Ausdruck. Aber die Täterschaft missverstand meine Mäßigung offenbar als Ermunterung.

In beiden o.g. Erwiderungen auf die Abmahnungen hatte ich der ABG vorgeschlagen, die Täterschaft anzuzeigen, die sich durch die Protokollführung als kriminell zu erkennen gegeben hat, bzw. auf die Täter:innen einzuwirken, die Angriffe mit Infraschall-Waffen einzustellen. Es ist daher ein Hinweis auf Kooperation der ABG mit der Täterschaft, dass dies nicht geschah, sondern dass stattdessen meine

Wohnung gekündigt und eine Räumungsklage gegen mich erhoben wurde. Vor Ablieferung von dreien der vier ABG-Abmahnungen wurde ich im Vorfeld von der Täterschaft noch heftiger gemobbt als ohnehin. Schäden infolge der von den Täter:innen ausgelösten Infraschall-Belastung meiner Wohnung verschwanden spontan, als ich sie der ABG-Reparaturstelle eRepa meldete. Die Rauchwarnmelder, deren Infraschall-bedingtes Anschlagen ich in meinem Brief vom 01.09.2025 gemeldet hatte, wurden nicht überprüft.

Alle Lärm-Protokolle wurden auf ABG-Vordrucken geführt. Erwin H....., der 19 der 25 handschriftlichen Protokolle unterzeichnet hat, fordert mich seit April 2024 immer wieder zum Selbstmord auf, einmal sogar vor Zeugen: Damit würde ich mir einen Gefallen tun, und allen anderen auch. Am 24.02.2026, zwei Tage vor Einwurf der Wohnungskündigung, bedrohte er mich im Treppenhaus damit, dass er mich umbringen würde, was ich beim 8. Polizeirevier angezeigt habe. Er gehört zu den Protokollant:innen, die dauerhaft im Haus wohnen. Das trifft nach meiner Beobachtung nicht auf alle zu. Da die Protokolle wissentliche Falschbehauptungen sind, habe ich die Protokollant:innen am 16.04.2026 bei der Generalstaatsanwaltschaft angezeigt (6).

Auffällig ist, dass vor Kündigung meiner Wohnung am 26.02.2026 meine zweite Untätigkeitsklage mit Urteil vom 06.02.2026 abgewiesen wurde, obwohl die zum Nachweis von Kriminalität verlangten staatlichen Messungen von Infraschall und Mikrowellen in ihrer Waffenform in meiner Wohnung nicht stattgefunden hatten. Wegen der Rechtsbeugung, die dem Urteil offenkundig zugrunde liegt, gehe ich von einem Gefälligkeitsurteil aus, mit dem der Kündigung der Weg bereitet werden sollte. Ich habe am 20.04.2026 beim Hessischen Justizminister Heinz Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter eingereicht.

Meinen Widerspruch vom 30.03.2026 (7) gegen die Kündigung, der bis zwei Monate vor Ende des Mietverhältnisses am 31.05.2026 möglich war, wartete die ABG nicht ab, sondern erhob bereits am 26.03.2026 die Räumungsklage. Das deutet auf ein konzertiertes Eilverfahren, auf der Weitergeltung des widerlegten Vertuschungsnarrativs zu bestehen und einen Skandal zu unterdrücken, der bereits offenbar ist. Dabei werde ich in den Selbstmord gedrängt, da durch die Abweisung meiner zweiten Untätigkeitsklage selbst die Aussicht auf staatlichen Schutz vor Waffengewalt verstellt und ein achter Umzug sinnlos ist. Wobei erschwerend hinzukommt, dass der ABG bekannt ist, dass dies mein achter Umzug wäre.

Die ABG ist in die Menschenversuche mit Infraschall-Waffen an mir verstrickt, schon weil sie das Vertuschungsnarrativ zur Begründung der Kündigung und der Räumungsklage benutzt. Und sie wäre aus meiner Sicht in der Lage gewesen, die Täterschaft zur Einstellung der Infraschall-Gewalt aufzufordern, die mich zu Selbstschutz-Maßnahmen und damit zu Verstößen gegen die Hausordnung erst gezwungen hatte. Ich beantrage deshalb die Abweisung der Räumungsklage.

Mit freundlichen Grüßen,

Mariam Dessaive